

**Änderung der Grünanlagensatzung zur Einführung eines Rauchverbots auf  
Spiel- und Bolzplätzen**

KSD 20135304

---

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen, wie folgt zu beschließen:

**Der Änderung der Grünanlagensatzung wird zugestimmt.**

## Begründung

Das Rauchen im Bereich der Kinderspielplätze führt zu Verunreinigungen der Anlagen und macht erhebliche Pflegeaufwendungen notwendig. Durch die weggeworfenen Zigarettenkippen entsteht darüber hinaus ein erhebliches Gefährdungspotential für spielende Kinder. Gerade Kleinkinder, die dazu neigen Dinge in den Mund zu nehmen können dadurch gefährdet werden.

Das Wegwerfen von Zigarettenkippen ist bereits durch § 8 Abs. 5 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1-3 der Gefahrenabwehrverordnung in den öffentlichen Anlagen und auf Kinderspielplätzen verboten.

Auf dieser Grundlage ist eine Bußgelderhebung (10,00 Euro) und somit eine Maßregelung der "Kippensünder" möglich

Es wurde geprüft wie das rechtlich tatsächlich bestehende Verbot stärker in das Bewusstsein der rauchenden Bürgerschaft rücken können – z.B. durch Hinweis-, bzw. Verbotsschilder.

Es wurde aber bislang die Erfahrung gemacht, dass Beschilderungen nicht zwingend dazu führen, dass die darauf beschriebenen Intentionen besser befolgt werden. Und eine Beschilderung kostet Geld – einmal bei der Beschaffung und Montage und dann weiter bei der Unterhaltung. Ausgehend von 175 Spielplätzen und der Tatsache, dass ein Schild je Anlage (Spielplatz) in der Regel nicht ausreicht, da es oftmals mehrere Eingänge gibt, werden bei der Umsetzung ca. 270 Schilder benötigt. Eine zusätzliche Kennzeichnung auf den bestehenden Schildern ist nur zum Teil möglich.

Die Kosten hierfür werden auf 40 bis 50.000,00 Euro geschätzt. Dieses Budget steht zurzeit leider nicht zur Verfügung.

Mit der Einführung eines Rauchverbotes auf Spiel- und Bolzplätzen wird den Vollzugs- und Ordnungskräften ein stärker präventives ordnungsrechtliches Instrument zum Vorgehen gegen und Ahnden von Verstößen im Spielplatzbereich gegeben.

Die Einführung des Rauchverbotes in den Spielbereichen sowie des Grillverbotes macht die Änderung der bestehenden Grünanlagensatzung vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2008, notwendig.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird die vorgeschlagene Änderung der Grünanlagensatzung auf große soziale Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen und Signalwirkung haben.

Zur Klarstellung und zum einfacheren Vollzug für die Ordnungskräfte wird ebenfalls das Grillen explizit verboten. Bislang wurde auf die Gefahrenabwehrverordnung und den dort verbotenen Tatbestand des Anmachens eines Feuers zurückgegriffen. Dies gab immer wieder Anlass zu Diskussionen.

Die Änderung der bestehenden Grünanlagensatzung wird, wie im Nachfolgenden dargestellt empfohlen. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Der Anlage ist die Änderungssatzung sowie eine Volltextfassung der neuen Grünanlagensatzung beigefügt (Ergänzungen in Fettdruck und Unterstreichung)

## Anlage 1 – Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen  
vom 08.08.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2008

Aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 24.06.2013 folgende

Satzung:

### § 1

In § 3 Abs. 2 werden folgende Nummern neu eingefügt:

„5. auf Spielplätzen zu rauchen;

6. außerhalb ausgewiesener Bereiche zu grillen oder offene Feuerstellen zu betreiben.“

### § 2

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„

1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),
5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr

- überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (3 Abs. 2 Ziffer 4),
6. auf Spielplätzen raucht (3 Abs. 2 Ziffer 5),
  7. außerhalb ausgewiesener Bereiche grillt oder offene Feuerstellen betreibt (3 Abs. 2 Ziffer 6),
  8. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),
  9. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),
  10. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),
  11. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),
  12. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),
  13. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).“

### § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....

.....

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

## **Anlage 2 ergänzter Entwurf**

### **Satzung**

#### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

**vom 08.08.1973, geändert durch Satzung vom ...**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes) i.d.F. vom 25.09.1964 (GVBl S. 145), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 01.03.1972 (GVBl S. 115), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 25.06.1973 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmung**

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die von der Stadt Ludwigshafen am Rhein unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind Rasenflächen, Wege und Plätze, Spiel- und Bolzplätze, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(2) Schulhöfe und Schulsportplätze sind Grünanlagen im Sinne dieser Satzung, insoweit sie für die Öffentlichkeit zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Zu den Grünanlagen gehören nicht:

a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, stadteigene Wohnanlagen und Kleingärten,

b) Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind sowie Uferböschungen.

### **§ 2**

#### **Recht und Benutzung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen. Ebenso dürfen Rasenflächen betreten werden, sofern nicht aus gartenpflegerischen Gründen ein Benutzungsverbot ausgesprochen ist.

### **§ 3**

#### **Verhalten in den Grünanlagen**

(1) Die Benutzer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Zelte und Wohnwagen aufzustellen oder in den Grünanlagen zu nächtigen;

2. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere zu reizen oder zu füttern;

3. Hunde frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden zu lassen;

4. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen oder anderen zum Verzehr zu überlassen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen.

#### **5. auf Spielplätzen zu rauchen.**

#### **6. außerhalb ausgewiesener Bereiche zu grillen oder offene Feuerstellen zu betreiben**

### **§ 4 Benutzung der Spielgeräte**

Die Benutzung der zu den Grünanlagen gehörenden Spielgeräte ist nur Kindern gestattet, die noch nicht 14 Jahre alt sind.

### **§ 5**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

### **§ 6**

#### **Besondere Benutzung**

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein und dem Benutzer festgesetzt.

### **§ 7**

#### **Vorübergehende Benutzungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen können die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Anlagen oder Teilflächen davon vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

### **§ 8**

#### **Schulhöfe und Schulsportplätze**

Schulhöfe und Schulsportplätze dürfen nicht außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt genutzt werden. Die Nutzung zu Schulbetriebszwecken bleibt unberührt.

### **§ 9**

#### **Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## § 10

### Verweisung aus der Grünanlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Anlagen verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch sein Verhalten andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. in den Grünanlagen verbotswidrig Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in den Grünanlagen nächtigt (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1),
3. in Gehegen gehaltene oder zur Schau gestellte Tiere reizt oder füttert (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2),
4. Hunde frei umherlaufen lässt oder sie auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen baden lässt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3),
5. auf Spiel- und Bolzplätzen, Sportflächen sowie Schulhöfen und Schulsportplätzen alkoholische Getränke jeglicher Art konsumiert oder alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich führt oder anderen zum Verzehr überlässt, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese dort konsumieren zu wollen (3 Abs. 2 Ziffer 4),
6. **auf Spielplätzen raucht (3 Abs. 2 Ziffer 5),**
7. **außerhalb ausgewiesener Bereiche grillt oder offene Feuerstellen betreibt (3 Abs. 2 Ziffer 6),**
8. Spielgeräte zweckfremd benutzt (§ 4),
9. Grünanlagen über ihre Zweckbestimmung hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 6 Abs. 1),
10. aus gartenpflegerischen Gründen vorübergehend gesperrte Grünanlagen oder Teilflächen davon betritt (§ 7),
11. Schulhöfe und Schulsportplätze außerhalb der für die Öffentlichkeit freigegebenen Zeiten zum Aufenthalt nutzt (§ 8),
12. einer im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung nicht nachkommt (§ 9),
13. gegen die Anordnung eines Anlagenverweises verstößt (§ 10).“

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € (§ 24 Abs. 5 Gemeindeordnung) geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 11 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 24 Abs. 5 Satz 4 der Gemeindeordnung die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein.“

## **§ 12**

### **In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 15.08.1973 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 08.08.1973

Stadtverwaltung

L.S. gez.: Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung